

H J V

Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.

Prüfungsordnung - PrO -

vom 29. Juni 1996

Inhaltsübersicht

- 1 Prüfer/innen
 - 1.1 Prüflizenzen
 - 1.1.1 Auswahl der Prüfer/innen, Vorschlagsrecht der Vereine
 - 1.1.2 Anmeldung zum Lizenzlehrgang
 - 1.1.3 Lehrgangsinhalte
 - 1.1.4 Prüflizenz, -stempel
 - 1.1.5 Verlängerung der Prüflizenz
- 2 Prüfungskommissionen
 - 2.1 bei Kyu-Prüfungen
 - 2.2 bei Dan-Prüfungen
- 3 Organisation und Ausrichtung von Kyu-Prüfungen
 - 3.1 Bezirksprüfungsbeauftragte
 - 3.2 Kyu-Prüfungen
 - 3.2.1 Prüfungen zum 8. bis 2. Kyu
 - 3.2.2 Graduierung ohne förmliche Prüfung
 - 3.2.3 Prüfungen zum 1. Kyu
- 4 Allgemeine Grundlagen
 - 4.1 DJB-Mitgliedsausweis, Beitragsmarken
 - 4.2 Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft
 - 4.3 Prüfungspartner/in
- 5 Kyu-Prüfungen
 - 5.1 Vorbereitungszeit
 - 5.2 Mindestalter
- 6 Dan-Prüfungen
 - 6.1 Zulassungsvoraussetzungen
 - 6.1.1 Judoka mit Wettkampferfolgen
 - 6.1.2 Judoka ohne Wettkampferfolge
 - 6.2 Vorbereitungszeiten
 - 6.2.1 Verkürzung der Vorbereitungszeit
 - 6.2.2 Gültigkeit der Lizenzen
- 7 Prüfungsanforderungen
- 8 Bewertung, nicht bestandene Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen
 - 8.1 Dan-Prüfungen
 - 8.2 Kyu-Prüfungen
 - 8.3 Wiederholung
- 9 Prüfungen außerhalb des Vereins/Verbandes
 - 9.1 Kyu-Prüfungen, Danprüfungen
 - 9.2 Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden
- 10 Prüfungsgebühr, Prüfungsmarken, Urkunden, Prüfungslisten, Prüferkosten
- 11 Verfahrensweise nach Prüfungen
- 12 Graduierungseintrag bei Zweitausstellung eines DJB-Mitgliedsausweises
- 13 Verstöße gegen die PrO
- 14 Ermächtigung

Grundsatzordnung für das Prüfungswesen (Judo) im HJV e. V.

Prüfungsordnung - PrO -

vom 29. Juni 1996

In Hessen organisiert der HJV für seinen Geschäftsbereich die Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden im Judo und führt sie durch. Die PrO bestimmt den Rahmen für diese Prüfungen. Zweck der PrO ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden in Hessen an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen durch Prüfung zu sichern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

1 Prüfer/innen

Im HJV können nur diejenigen Judoka Kyu-Prüfungen abnehmen, die hierfür eine Lizenz des HJV (Prüflizenz) besitzen.

Die Prüfer/innen für Dan-Prüfungen setzt die Referentin/der Referent für das Prüfungswesen (Prüfungsreferent/in) ein.

1.1 Prüflizenzen

1.1.1 Auswahl der Prüfer/innen, Vorschlagsrecht der Vereine

Der HJV beauftragt entsprechend geschulte Prüfer/innen mit der Abnahme von Kyu-Prüfungen.

Hierzu erteilt er auf Vorschlag der Vereine Dan-Träger/innen, welche

- einen vom HJV anerkannten Dan-Grad und einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben sowie
- Mitglied in einem Verein des HJV sind,

nach vorangegangener Schulung eine Prüflizenz.

Das Vorschlagsrecht der Vereine bezieht sich nur auf vereinsangehörige Judoka und umfasst im Allgemeinen bei einer

Mitgliederzahl		höchstens Danträger/innen
bis	50	2
bis	100	4
je weitere	50	1

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der gemeldeten aktiven Judoka in der jährlichen Bestandsmeldung an den HJV.

1.1.2 Anmeldung zum Lizenzlehrgang

Die Vereine melden Anwärter/innen für die Kyu-Prüflizenz jährlich **bis spätestens 30.Juni** unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Dan-Grades und der Anschrift an die Prüfungsreferentin/den Prüfungsreferenten des HJV. Die Vereine bestätigen schriftlich, dass diese Judoka Vereinsangehörige sind.

Die Meldungen dienen als Grundlage für eine entsprechende Lehrgangsplanung.

1.1.3 Lehrgangsinhalte

- Grundsatzordnung
- Prüfungsinhalte (technische Fertigkeiten, Theorie)
- Bewertungskriterien
- Durchführung von Prüfungen

1.1.4 Prüflizenz, -stempel

Nach Abschluss der Schulung werden den Prüferinnen/Prüfern die Lizenz und ein entsprechend nummerierter Stempel ausgehändigt.

Die Lizenz ist grundsätzlich auf drei Jahre befristet.

Bei Ausscheiden aus der Funktion haben die Prüferinnen/Prüfer Lizenz und Stempel unverzüglich an die Referentin/den Referenten für das Prüfungswesen zurückzugeben.

1.1.5 Verlängerung der Prüflizenz

Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die **aktive** Ausübung des Judo als Übungsleiter/in und Prüfer/in sowie die Teilnahme an einem eigens für die Lizenzverlängerung ausgeschriebenen Lehrgang. Als Nachweis der Tätigkeit als Kyu-Prüfer/in gelten die der Prüfungsreferentin/dem Prüfungsreferenten übersandten Prüfungslisten (vgl. Ziffer 11 Abs. 2).

Aufgrund der Teilnahme an diesem Lehrgang wird die Lizenz grundsätzlich um zwei Jahre verlängert.

Der HJV beabsichtigt, jährlich derartige Veranstaltungen anzubieten.

2 Prüfungskommissionen

Prüfungskommissionen bestehen im HJV

2.1 bei Kyu-Prüfungen aus

8. bis 4. Kyu: 1 Prüfer/in **mit mindestens dreijähriger Prüferfahrung**, ansonsten 2 Prüfer/innen.

3. bis 1. Kyu: 2 Prüfer/innen.

Eine Prüferin/ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission prüfen an einem Tage höchstens **zwanzig** Teilnehmer/innen.

2.2 bei Dan-Prüfungen aus

3 Prüfer/innen.

Prüfer/in kann nur sein, wer den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad selbst durch technische Prüfung erworben hat. (Ausnahme: Verleihung aufgrund sportlicher Erfolge).

Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission sollte höher graduiert sein.

Eine Kommission prüft an einem Tag höchstens zehn Teilnehmer/innen.

Ein Prüfer/eine Prüferin darf nicht am gleichen Tage Prüfungsteilnehmer/in (weder als Tori noch als Uke) sein.

3 Organisation und Ausrichtung von Kyu-Prüfungen

3.1 Bezirksprüfungsbeauftragte

Die Prüfungsreferentin/der Prüfungsreferent kann zur besseren Organisation von Kyu-Prüfungen und zur Einhaltung einheitlicher Prüfungsbedingungen besonders qualifizierte Judoka zu Bezirksprüfungsbeauftragten berufen.

3.2 Kyu-Prüfungen

Prüfungen vom 8. Kyu bis zum 2. Kyu werden von den Vereinen ausgerichtet.

3.2.1 Prüfungen zum 8. Kyu bis 2. Kyu

Spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin ist die Prüfung bei der/dem zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten unter Angabe der voraussichtlichen Zahl der Prüflinge, der angestrebten Kyu-Grade sowie der Namen der Prüfer/innen anzuzeigen. Die/der Bezirksprüfungsbeauftragte ist berechtigt, andere als die vorgeschlagenen Prüfer/innen einzusetzen.

3.2.2 Graduierung ohne förmliche Prüfung

Bis einschließlich 4. Kyu (orange-grün) kann ohne formelle Prüfung graduiert werden. Vorbereitungszeit und Mindestalter sind zu beachten. Während der gesamten Vorbereitungszeit ist von der Übungsleiterin/dem Übungsleiter eine schriftliche Trainingsbegleitung (Nachweis des Lernfortschritts) zu führen.

Die Übungsleiterin/der Übungsleiter muss sowohl eine gültige Übungsleiterlizenz als auch eine gültige Kyu-Prüflizenz besitzen. Sie/er sollte die Schüler während der Vorbereitung regelmäßig betreuen.

Haben die Schülerin/der Schüler nach Einschätzung der Übungsleiterin/des Übungsleiters die Prüfungsinhalte erlernt und beherrschen sie, so können die entsprechenden Kyu-Grade verliehen werden (möglichst für eine geschlossene Gruppe).

Vorgesehene Verleihungen sind gem. Ziffer 3.2.1 bei der/dem Bezirksprüfungsbeauftragten anzumelden. Ihr/ihm ist nach der Graduierung die Prüfungsliste mit den persönlichen Daten zuzuleiten.

3.2.3 Prüfungen zum 1. Kyu

Prüfungen zum 1. Kyu werden durch die Bezirksprüfungsbeauftragten, die auch die Prüfer/innen einsetzen, veranstaltet und ausgeschrieben.

4 Allgemeine Grundlagen

4.1 DJB-Mitgliedsausweis, Beitragsmarken

An Kyu- und Dan-Prüfungen können nur Judoka teilnehmen, die einen DJB-Mitgliedsausweis mit der gültigen Beitragsmarke vorlegen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Zeit der Vorbereitung.

4.2 Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Mitgliedsausweis und können Kyu-Prüfungen ohne Vereinsmitgliedschaft ablegen; die Prüfungen sind zuvor bei der/dem zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten anzumelden (s. Ziffer 3.2.1).

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des HJV können grundsätzlich nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

An allgemein bildenden Schulen können Schülerinnen und Schüler Kyu-Prüfungen ohne Mitgliedschaft in einem dem HJV angehörenden Verein bis zum fünften Kyu (orange Gurt) ablegen.

Judoka an Hochschulen und bei der Polizei können Prüfungen ohne Vereinsmitgliedschaft bis zum 1. Kyu ablegen. Schließt der DJB Sonderregelungen mit der Bundeswehr und der Bundespolizei, so sind diese auch für den HJV verbindlich.

Ziffer 11 Abs. 2 ist zu beachten.

Die Prüfungen sind zuvor bei der/dem zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten anzumelden (s. Ziffer 3.2.1).

Die Ausbildung zum jeweils nächsten Kyu-Grad muss mindestens 24 Doppelstunden umfassen. Der Referent für das Prüfungswesen und die zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten sind berechtigt entsprechende Nachweise zu verlangen (stichprobenartig).

Erwirbt ein Judoka aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis später die Mitgliedschaft in einem dem HJV e.V. angeschlossenen Verein, so bedarf die Übertragung der Kyu-Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis der Bestätigung des zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragten.

4.3 Prüfungspartner/in

Prüfungspartner/in kann grundsätzlich nur sein, wer an der Kyu- bzw. Dan-Prüfung teilnimmt (ausgenommen die Prüfungsfächer Kata, Kombinationen, Gegenwürfe, Komplexaufgaben).

5 Kyu-Prüfungen

5.1 Vorbereitungszeit

Die allgemeine Vorbereitungszeit, in der regelmäßig trainiert werden muss, beträgt für Judoka bis zum 14. Lebensjahr **mindestens 6 Monate** unter Beachtung des Mindestalters. Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad mindestens 3 Monate. Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Mindestvorbereitungszeit stets 6 Monate.

5.2 Mindestalter

Das Mindestalter beträgt für den

8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	7 Jahre (Geburtstag)
7. Kyu	gelber Gürtel	8 Jahre (Jahrgang)
6. Kyu	gelb-oranger Gürtel	9 Jahre (Jahrgang)
5. Kyu	oranger Gürtel	10 Jahre (Jahrgang)
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	11 Jahre (Jahrgang)
3. Kyu	grüner Gürtel	12 Jahre (Jahrgang)
2. Kyu	blauer Gürtel	13 Jahre (Jahrgang)
1. Kyu	brauner Gürtel	14 Jahre (Jahrgang)

Das Überspringen von Kyu-Graden ist nicht möglich, d.h. es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

6 Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Das Überspringen von Dan-Graden ist unzulässig.

6.1 Zulassungsvoraussetzungen

6.1.1 Judoka mit Wettkampferfolgen

Judoka, die im Besitz des 1. Kyu-Grades sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorweisen können, werden zu Dan-Prüfungen zugelassen.

Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte oder in sonst geeigneter Weise nachzuweisen sind. Die Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit seit der letzten Graduierung erworben worden sein.

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

6.1.2 Judoka ohne Wettkampferfolge

Judoka ohne Wettkampferfolge werden nach vollendetem 18. Lebensjahr zur Danprüfung zugelassen, wenn sie folgendes nachweisen:

- Gültige Fachübungsleiter- oder Trainer-Lizenz (kann gleichzeitig zur Abkürzung der Vorbereitungszeit genutzt werden)
oder
Teilnahme an mindestens 15 Lehrgangsstunden im Rahmen der Ausbildung zum Fachübungsleiter oder Trainer

und

- gültige Kampfrichter-Lizenz
oder
Teilnahme an einem mindestens achtstündigen Kampfrichter-Lehrgang.

Die Teilnahme an den Lehrgängen darf im Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

6.2 Vorbereitungszeiten

Bei der Anmeldung zur Dan-Prüfung sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Vorbereitungszeit

1. Dan	2 Jahre
2. Dan	3 Jahre
3. Dan	4 Jahre
4. Dan	5 Jahre
5. Dan	6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit

1. Dan	1 Jahr
2. Dan	2 Jahre
3. Dan	3 Jahre
4. Dan	4 Jahre
5. Dan	5 Jahre

6.2.1 Verkürzung der Vorbereitungszeit

Vorbereitungszeiten zu Dan-Graden können nur um ein Jahr wie folgt verkürzt werden:

Eintrag im Antrag auf Dan-Prüfung

6.2.1.1 Wettkampferfolge (Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben worden sein.)	1.1
6.2.1.2 JL-Lizenz	2.1
ÜL-F/C-Lizenz	2.2
Trainer B/Judolehrer B	2.3
Trainer A/Judolehrer A	2.4
Diplom-Trainer	2.5
6.2.1.3 HJV-A-Kampfrichterlizenz	3.1
DJB-Lizenz B	3.2
DJB-Lizenz A	3.3
IJF-Lizenz	3.4

6.2.2 Gültigkeit der Lizenzen

Lizenzen müssen am Prüfungstag gültig sein und können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

7 Prüfungsanforderungen

Bei den Prüfungen sind die technischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen, die in den Prüfungsordnungen (PrO) für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind. Diese PrO sind Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

8 Bewertung nicht bestandener Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen

8.1 Danprüfungen

Die Leistungen in den Prüfungsfächern werden in den Prüfungslisten mit + = bestanden oder - = nicht bestanden bewertet.

Wird eines der Prüfungsfächer im Gesamtergebnis mit „nicht bestanden“ beurteilt, so ist die Prüfung insoweit erneut abzulegen.

8.2 Kyu-Prüfungen

In den Prüfungslisten werden nicht ausreichende Leistungen mit - , ausreichende Leistungen mit + und gute oder sehr gute Leistungen mit ++ gekennzeichnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichend sind.

In höchstens einem Prüfungsfach können nicht ausreichende Leistungen durch gute oder sehr gute Leistungen in zwei Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Dabei kann jedoch das Prüfungsfach Vorkenntnisse weder ausgeglichen werden, noch zum Ausgleich herangezogen werden.

8.3 Wiederholung

Nicht bestandene Kyu-Prüfungen können frühestens nach sechs Wochen, nicht bestandene Dan-Prüfungen frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Dabei werden grundsätzlich nur die Fächer nachgeprüft, die bei der ursprünglichen Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

Wer in mehr als zwei Fächern nicht besteht, kann die Prüfung nur insgesamt wiederholen.

9 Prüfungen außerhalb des Vereins/Verbandes

9.1 Kyu-Prüfungen, Danprüfungen

Die Teilnahme an einer Kyu-Prüfung außerhalb des Vereins bedarf der Zustimmung des Vereins.

Judoka, die beabsichtigen, eine Prüfung außerhalb des HJV e. V. abzulegen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Vereins sowie der Prüfungsreferentin/des Prüfungsreferenten.

9.2 Anerkennung von Kyu- und Dan-Graden

Hat ein/e Judoka außerhalb eines Verbandes des DJB durch Prüfung oder Verleihung einen Kyu- oder Dan-Grad (1. - 5. Dan) erworben, kann sie/er um Anerkennung dieses Grades nachsuchen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

9.2.1 Sie/er wurde nachweislich durch eine vom DJB anerkannte Organisation graduiert.

9.2.2 Die/der Graduierte hatte nachweislich (z.B. infolge eines mindestens sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes) nicht die Möglichkeit, an einer Prüfung des HJV oder anderer deutscher Judo-Landesverbände teilzunehmen.

9.2.3 Die Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Grade wurde im Wesentlichen (insbesondere im Hinblick auf Mindestalter, Vorbereitungszeit, Turnierfolge usw.) eingehalten bzw. am Tage der Antragstellung erfüllt.

9.2.4 Die abgelegte Prüfung oder Verleihung wird nachgewiesen.

Der Anerkennungsantrag ist auf dem Graduierungsformular an die/den Prüfungsbeauftragte/n zu richten. Diese/r entscheidet über den Antrag. Er ist berechtigt, eine Überprüfung zu verlangen.

Die Anerkennung wird durch einen Vermerk im DJB-Mitgliedsausweis bestätigt.

Wird die Bedingung 9.2.1 (Erwerb bei einer vom DJB anerkannten Organisation) nicht erfüllt, so kann der/die Inhaber/in eines Grades einer nicht anerkannten Organisation zu einer Prüfung zugelassen werden, wenn er/sie inzwischen mindestens sechs Monate Mitglied eines dem HJV angeschlossenen Vereines ist. Die Prüfung erfolgt wahlweise für die vorliegende Graduierung oder; (wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind) auf den nächsthöheren Grad.

Wird ein niedrigerer Kenntnisstand (Theorie und/oder technische Fertigkeiten) festgestellt, so kann sich die/der Betreffende einer diesem Niveau entsprechenden Kyu- oder Dan-Prüfung am selben Tag oder später stellen.

Als Bezugsdatum für spätere Graduierungen gilt der Tag der Prüfung im HJV. Einen abgelehnten Antrag kann der Antragsteller an den nächsten HJV-Verbandstag zwecks erneuter Verhandlung stellen. Der Verbandstag entscheidet endgültig.

10 Prüfungsgebühr, Prüfungsmarken, Urkunden, Prüfungslisten; Prüferkosten

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer an einer Prüfung hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Prüfungsmarken, Urkunden und Prüfungslisten sind von der Geschäftsstelle des HJV zu beziehen.

Die Kostenerstattung für Prüfer/innen richtet sich nach der Spesenordnung des HJV.

11 Verfahrensweise nach Prüfungen

Bestandene Prüfungen werden durch eine Prüfungsmarke im DJB-Mitgliedsausweis sowie eine Urkunde bestätigt. Die Prüfungsmarke ist durch Abdruck des Prüferstempels und Unterschrift zu entwerfen. In gleicher Weise ist die Prüfungsliste zu kennzeichnen.

Bei bestandenen Prüfungen nach Ziffer 4.2 (Prüflinge ohne Vereinsmitgliedschaft) ist die Prüfungsmarke mit dem Abdruck des Prüfstempels auf der Prüfungsurkunde zu entwerfen.

Die Prüferin/der Prüfer leitet diese Liste unmittelbar und unverzüglich nach der Prüfung dem Bezirksprüfungsbeauftragten zu. Diese sammeln die Listen und leiten sie einen Monat vor dem jährlichen Prüflizenzlehrgang der Referentin/dem Referenten für das Prüfungswesen zu.

Bei nicht bestandener Prüfung wird die Prüfungsmarke auf der Prüfungsliste entwertet.

12 Graduierungseintrag bei Zweitausstellung eines DJB-Mitgliedsausweises

Judo-Kyu-Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch die zuständige/den zuständigen Bezirksprüfungsbeauftragte/n im DJB-Mitgliedsausweis bestätigt.

Dan-Grade oder Kyu-Grade ohne Vorlage entsprechender Prüfungsurkunden bestätigt ausschließlich die Prüfungsreferentin/der Prüfungsreferent anhand archivierter Prüfungslisten oder sonst qualifizierter Nachweise.

13 Verstöße gegen die PrO

Verstöße gegen die PrO können je nach Schwere des Verstoßes für Prüflinge zur Aberkennung des Kyu- oder Dan-Grades und/oder für die Prüferin/den Prüfer zum Entzug der Kyu-Prüflizenz auf Zeit oder Dauer führen.

Über die Art der Strafe entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der Prüfungsreferentin/des Prüfungsreferenten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Rechtsausschuss, gegen dessen Entscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

14 Ermächtigung

Der Vorstand des HJV wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese PrO den Änderungen der Grundsatzordnung des DJB anzupassen. Über diese Anpassungen ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung des HJV am 29. Juni 1996, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung des HJV am 11. Juni 1998.

Geändert aufgrund der Ermächtigung in Nr. 14 dieser PrO infolge der Neufassung der Grundsatzordnung des DJB am 15. November 2003 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des HJV am 31. Oktober 2004, 09. Juli 2006 und am 01. Juni 2008.